



Sonder-Newsletter Nr. 2 zur Corona-Krise

der Psychotherapeutenkammer Hamburg **19. März 2020**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir informieren Sie heute zum Thema Videobehandlung und Datenschutz

Bitte beachten Sie, dass bei der Durchführung von Videobehandlungen zwischen Berufsrecht und Sozialversicherungsrecht unterschieden werden muss.

- [Berufsrechtliche Regelungen](#)
- [Sozialversicherungsrechtliche Regelungen](#)
- [Videobehandlung bei außervertraglichen Psychotherapien im Wege der Kostenerstattung](#)
- [Videobehandlung bei Patient*innen, die privat oder bei der Beihilfe versichert sind](#)
- [Videobehandlung bei der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung \(DGUV\)](#)
- [Videobehandlung bei Selbstzahler*innen](#)
- [Gibt es weitere Änderungen bei der Fernbehandlung?](#)
- [Können in dieser Ausnahmesituation auch sog. Messenger-Dienste in der Kommunikation mit Patient*innen genutzt werden?](#)
- [Gilt die Nicht-Verwendung von Messenger-Diensten und unverschlüsselten E-Mails auch für Supervision und Intervention?](#)

Berufsrechtliche Regelungen

Die Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg eröffnet in § 5 Abs. 6 grundsätzlich die Möglichkeit, psychotherapeutische Leistungen via Kommunikationsmedien (z.B. Video, Telefon) anbieten zu können: www2.ptk-hamburg.de/uploads/berufsordnung_2012.pdf?PHPSESSID=e28bd636861e71ef5f6b4a1dd84f2309

Eine ausschließliche Fernbehandlung ist allerdings nicht zulässig da u.a. aus fachlichen Gründen diagnostische Abklärung, Indikationsstellung, Aufklärung sowie Einwilligung die Anwesenheit der Patientin und des Patienten erfordern.

Bei der Fernbehandlung sind außerdem weitere Regelungen der Berufsordnung, wie z.B. allgemeine Sorgfaltspflichten und der Datenschutz zu beachten.

Umfassende Informationen bietet die BPTK-Praxis-Info zur Videobehandlung: www.bptk.de/wp-content/uploads/2020/03/bptk_praxis-info_09_videobehandlung.pdf

Sozialversicherungsrechtliche Regelungen

Im Rahmen der ambulanten vertragspsychotherapeutischen Versorgung in einer Kassenpraxis oder einem MVZ können psychotherapeutische Behandlungen per Video erbracht werden. Dies gilt allerdings nicht für die psychotherapeutischen Sprechstunden, probatorische Sitzungen und Akutbehandlungen. Die Begrenzung auf 20% der abgerechneten Leistungen pro Quartal wurde bis zum Ende des 2. Quartals 2020 aufgehoben.

Hier die Meldung der KBV: www.kbv.de/html/1150_44943.php

Bitte beachten Sie, dass Fragen zu formellen und abrechnungstechnischen Voraussetzungen in der vertragspsychotherapeutischen Versorgung weiterhin nur die Kassenärztliche Vereinigung bzw. Kassenärztliche Bundesvereinigung verbindlich beantworten können.

Eine Liste zertifizierte Videodienstleister finden Sie hier:

www.kbv.de/media/sp/Liste_zertifizierte_Videodienstleister.pdf

Einen Vordruck der KV Hamburg zur Anzeige von Videosprechstunden finden Sie hier:

www.kvhh.net/media/public/db/media/1/2010/01/178/vordruckderkvhzuranzeigeeineinervideosprechstunde_2020-03-19.pdf

(Bitte beachten Sie, dass „Videosprechstunde“ in unserem Fall „Videobehandlung“ bedeutet.

Psychotherapeutische Sprechstunden per Video sind nicht abrechenbar!)

Außerdem muss eine Einverständniserklärung der Patientin / des Patienten eingeholt werden.

Bitte denken Sie daran: Eine Behandlung per Telefon ist unter Beachtung der Berufsordnung (siehe oben) zwar möglich, aber bislang nicht mit den gesetzlichen Krankenkassen abrechenbar.

Videobehandlung bei außervertraglichen Psychotherapien im Wege der Kostenerstattung

Da es sich um außervertragliche Behandlungen handelt, gelten nicht automatisch die Vorgaben der Psychotherapie-Vereinbarung, in der die Rahmenbedingungen der Videobehandlung im GKV-System geregelt sind.

Wir empfehlen deshalb, direkt mit den Krankenkassen Kontakt aufzunehmen und zu erfragen, ob in dieser besonderen Situation Videobehandlungen auch in außervertraglichen Behandlungen möglich sind.

Videobehandlung bei Patient*innen, die privat oder bei der Beihilfe versichert sind

Eine Fernbehandlung ist bislang in der GOP/GOÄ, nach der Leistungen mit den privaten Krankenkassen und mit der Beihilfe abgerechnet werden, (noch) nicht vorgesehen.

Wir empfehlen, mit den jeweiligen privaten Krankenversicherungen direkt in Kontakt zu treten und zu erfragen, ob eine Behandlung per Video in dieser Ausnahmesituation möglich ist.

Da die Bundesländer jeweils eigene Beihilfestellen haben, haben wir uns als PTK an die Beihilfe Hamburg gewandt und darum gebeten, eine psychotherapeutische Videobehandlung analog zu den Vorgaben für die Behandlung gesetzlich Versicherter zuzulassen. Sobald uns eine Antwort vorliegt, werden wir darüber in unserem Newsletter informieren.

Bislang scheint nur in der Bundesbeihilfeverordnung telekommunikationsgestützte Therapie vorgesehen zu sein. (BBhV: www.gesetze-im-internet.de/bbhv/_18a.html). Genauer wird dort im § 18 a ausgeführt.

Videobehandlung bei der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)

Die DGUV hat sich dem aktuellen Beschluss der KBV für Behandlungen im Rahmen des Psychotherapeutenverfahrens angeschlossen: Videobehandlungen sind ohne prozentuale Begrenzung bis zum Ende des 2. Quartals 2020 möglich.

Videobehandlung bei Selbstzahler*innen

Videobehandlung von Selbstzahler*innen sind möglich. Wie in allen anderen Fällen sind die Vorgaben der Berufsordnung sowie die nötigen technischen Standards zu beachten (siehe BPTK-Praxis-Info).

Gibt es weitere Änderungen bei der Fernbehandlung?

Unabhängig vom aktuellen KBV-Beschluss zur Videobehandlung bleiben sämtliche Regelungen der Psychotherapie-Richtlinie und die Vorgaben der Berufsordnung bindend.

Ob es weitere Öffnungen auf Bundesebene gibt oder ob regionale Kassenärztliche Vereinigungen hier Spielräume haben, muss sich herausstellen. Wir haben z.B. erfahren, dass die KV Sachsen-Anhalt für die nächsten 4 Wochen auch die Abrechnung telefonisch erbrachter Sitzungen erlaubt. Mit der KV Hamburg sind wir über die aktuelle Situation im Austausch.

Wir bitten Sie zu beachten: Alle nun getroffenen Maßnahmen zur Ausweitung der Fernbehandlung sind der besonderen Situation in der Corona-Krise geschuldet.

Das Standard-Setting in der Psychotherapie bleibt der face-to-face Kontakt.

Können in dieser Ausnahmesituation auch sog. Messenger-Dienste in der Kommunikation mit Patient*innen genutzt werden?

Messenger-Dienste wie WhatsApp, Threema u.a. sind für die Praxis ungeeignet. Hier werden der Datenschutz und die Schweigepflicht unterlaufen, da es sich um nicht-zertifizierte Anbieter / Unternehmen handelt.

Messenger wie WhatsApp, Signal oder Threema fordern z.B. bei der Installation bereits einen Kontakte- und Telefonbuch-Abgleich, was absolut keinen verantwortlichen Umgang mit den Daten von Patient*innen bedeutet. Die Kontakte können zudem auf den fremden Servern gestohlen oder eben auch für andere Zwecke identifiziert werden.

Datenschützer*innen empfehlen deshalb, für die Kommunikation mit Patient*innen keine Messenger-Dienste zu nutzen und nur verschlüsselte E-Mails zum evtl. Datenaustausch mit Patient*innen zu verschicken.

Gilt die Nicht-Verwendung von Messenger-Diensten und unverschlüsselten E-Mails auch für Supervision und Intervention?

Die Nutzung von Messengern wie WhatsApp usw. ist aus den genannten datenschutzrechtlichen Gründen auch für Interventionsgruppen sowie Einzel-/ und Gruppen-Supervision nicht zu empfehlen.

Hier könnte stattdessen eine Videokonferenz über einen zertifizierten Videodienstanbieter genutzt werden. Deshalb noch einmal unsere wichtige Bitte zum Schluss:

Machen Sie bei der Nutzung digitaler Medien keine Abstriche beim Thema Datenschutz und bei der Praxissicherheit, wenn Sie jetzt neben zertifizierten Videodiensten verstärkt telefonische oder E-Mail-Kontakte zur Kommunikation mit Patient*innen nutzen sollten.

Führen Sie im Zweifelsfall einen kurzen Check durch: www.kbv.de/html/mein_praxischeck.php bzw. fragen Sie EDV- und Datenschutz-Spezialist*innen um Rat.

Hinweise und Tipps zur Datensicherheit, zur Verschlüsselung von E-Mails und Festplatten, usw. finden Sie z.B. auch hier: digitalcourage.de/digitale-selbstverteidigung/pc

Die Sicherheit der schätzenswerten Patient*innen- und Gesundheitsdaten sollte uns - trotz der besonderen Erfordernisse in dieser Ausnahmesituation - diese Mühe unbedingt wert sein.

Zu weiteren Fragestellungen, die sich durch die Corona-Krise für die psychotherapeutische Arbeit ergeben, werden wir Sie in unseren nächsten Newslettern informieren.

Bitte bedenken Sie, dass auch unsere Geschäftsstelle nur eingeschränkt arbeitet und haben Sie ein wenig Geduld, wenn Antworten etwas länger dauern.

Seien Sie herzlich begrüßt und bleiben Sie gesund!

Vorstand und Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Hamburg

Psychotherapeutenkammer Hamburg
Hallerstraße 61
20146 Hamburg
Deutschland

www.ptk-hamburg.de
info@ptk-hh.de

Fon: 040/226 226 060
Fax: 040/226 226 089

Berufsbezeichnung verleihender Staat: Deutschland - Hamburg

Aufsichtsbehörde: Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg

Verantwortlich für den Inhalt*: Dipl.-Psych. Heike Peper · Präsidentin

* Haftungshinweis:

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.